

61. Hygiene
- 61.1. Für die Hygiene und den Seuchenschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Die in den Abteilungen tätigen Ärzte haben für ihren Dienstbereich auf diesem Gebiet amtsärztliche Befugnisse.
Die Angehörigen haben eine ihren Aufgaben entsprechende Bekleidung zu tragen. In den Dienstobjekten sind zweckentsprechende sanitäre Einrichtungen zu schaffen.
- 61.2. Der Inhaftierte ist zur täglichen körperlichen Reinigung verpflichtet.
- 61.3. Für Rasur und Haarschnitt ist regelmäßig Sorge zu tragen.
- 61.4. Die zur Körperpflege notwendigen Mittel sind den Inhaftierten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 61.5. Die Leibwäsche ist wöchentlich und die Bettwäsche in Zeitabständen von zwei Wochen zu wechseln.
- 61.6. Die Reinigung der Schlafdecken und Aufleger sind monatlich einmal während der Freistunde durch den Inhaftierten zu desinfizieren.
- 61.7. Der Verwahrraum ist täglich durch den Inhaftierten zu reinigen und wöchentlich zweimal mit einem Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- 61.8. Dem Inhaftierten ist wöchentlich ein Bad /Duschung zu gewähren.
- 61.9. In den Sommermonaten ist zur Verbesserung der Luftverhältnisse in den Verwahräumen - Raumsprey - zu verwenden.